

Autor	Beitrag
Alexandra Seiwert 05.07.2005 13:03	Hallo, das ist mein erster Beitrag und ich hoffe alles richtig gemacht zu haben. Hat jemand Erfahrung mit Sportwetten? Ich habe hier in Wülfrath eine Neuanmeldung für ein Internet-Café. Jetzt bekomme ich Post von einem Rechtsanwalt, der für seinen Mandanten eine Gewerbeerweiterung auf "Vermittlung von Sportwetten" in diesem Internet-Café beantragt. Ich weiß, dass die Bezirksregierung Düsseldorf Ende letzten Jahres die Spielhallen und in Frage kommenden Gaststätten überprüft hat, ob dort Sportwetten stattfinden. In Wülfrath konnte nichts festgestellt werden. Jetzt habe ich die Aufforderung des Anwalts, dass Gewerbe zu erweitern. Meines Erachtens muss ich ablehnen ? Hat jemand schon einmal so ein Verfahren durchgezogen ? Alexandra Seiwert P.S. Mein Beitrag gehört natürlich unter Gewerberecht, tschuldigung.
webmaster 07.07.2005 22:14	Na dann wollen wir das ganze doch ins richtige Forum stecken ;) ... Einen informativen Aufenthalt im Forum wünscht webmaster
Jörg Wiesemeier 08.07.2005 07:11	Hei aus Hamm, Sportwetten sind ein sehr unerquickliches Thema. Die Gewerbeanzeige nach § 14 I GewO können Sie dem Grunde nach nicht verwehren, nach der Anzeige müssen Sie aber den Betreiber anhören und dann auf der Grundlage des Sportwettengesetzes NRW die Vermittlung von erlaubnispflichtigen Sportwetten gewerberechtlich mit Ordnungsverfügung untersagen. Dann geht es los: Widerspruch, Eilverfahren, etc. etc. In einigen Fällen liege ich mit den Betreibern seit 2 Jahren immer wieder vor Gericht. Das BVerwG will aber in diesem Jahr (hoffentlich) eine Grundsatzentscheidung in dieser Sache treffen, die (wieder hoffentlich) etwas deutlicher ist als das Gambelli-Urteil des EuGH.

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 08.07.2005 07:54	Schönen guten Tag, Frau Seiwert! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! In den Gewerbearchiven der letzten 1 bis 2 Jahre, vor allem aber auch in der Ausgabe 06/2005 sind mehrere ausführliche Abhandlungen und Entscheidungen enthalten. Darunter auch eine des BVerfG (Ausgabe 06/2005 S. 246), mit der die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerügt und das gesamte Verfahren an das VG zur Entscheidung zurückgewiesen wurde. Glücklicherweise hatte ich mit diesen Sachen noch nichts zu tun und kann mich in der Sache nicht äußern. Die Tendenz der Abhandlungen geht m. E. jedoch in die Richtung, dass, wie auch vom Kollegen Wiesemeier ausgeführt, die Gewerbeanmeldung erst einmal entgegenzunehmen und zu bestätigen ist. Im nächsten Schritt ist dann, soweit die Geschichte auch nach Landesrecht nicht zulässig ist, ein Untersagungsverfahren gegen den Betreiber durchzuführen. Hier haben wir gute Erfahrungen damit gemacht, bisherige verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Kopie anzufordern und zur Akte zu nehmen. Dieses führt dazu, dass vor allem in relativ "junger" Rechtsprechung im Rahmen einer künftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, die ja bei Ihnen im Raum stehen dürfte, die eigene Entscheidung vom zuständigen Verwaltungsrichter besser nachvollzogen und auch gestützt werden kann. Der Kollege Wiesemeier wird Ihnen hierzu sicherlich auch noch einiges an Unterlagen schicken können.
Michael Fechner 08.07.2005 11:41	Hallo Frau Seiwert, in der Angelegenheit liegt mittlerweile ein Erlass des Innenministeriums vom 24.05.05 vor, wonach 80 II 4 nur dann angeordnet werden soll, wenn zusätzlich eine konkrete Gefährdung des Gemeinwohls vorliegt. Sollten sie sich dennoch für die entsprechende Anordnung entscheiden, und Ihre OV mit Zwangsmittellandrohung versehen, so reicht nach Auffassung des VG Gelsenkirchen das Zwangsgeld aus. Bei uns wird es so gehandhabt, dass wir Gewerbeanmeldung vornehmen, gleichzeitig aber darauf hinweisen, dass wir Strafanzeige stellen und eine Untersagungsverfügung fertigen ohne 80 II 4 fertigen. Gruß Michael Fechner
Gewerbeamt Dreieich 10.10.2005 12:00	Habe mal zu dem Thema einen ganz neuen Link hier.
Wiggen 11.10.2005 07:37	Hallo an alle. Auch uns in Olfen hat es erwischt. Der gute Mann hat es bereits mit einem Internetcafe (mit Spielmöglichkeit) versucht. Das konnten wir, schließlich und endlich, mit dem Baurecht abwehren. Jetzt will er ein Wettannahmebüro für Sportwetten eröffnen. Mit dem Hinweis, dass wir es annehmen müssen und in einer Nachbarstadt habe er grade so einen Laden ohne Probleme eröffnet, hat er sich hier verabschiedet. Daraufhin habe ich mit der Nachbarkommune telefoniert. Diese bestätigte die Anmeldung. Aber ebenso wurde mein vorbringen, dass doch in NRW nur gab mir der Kollege recht mit dem Hinweis, man habe die Untersagungsverfügungen schon im Schreibtisch liegen. Man wolle jedoch die Entscheidung des BVerfG am 08.11.05 abwarten. Also ich für mich werde versuchen, diesen Mann bis zum 08.11.05 hinzuhalten und dann mal weitersehen. Gruß aus Olfen

Autor	Beitrag
C. Schröder 11.10.2005 12:29	Bei mir liegt die Untersagung auch noch in der Schublade. Außerdem bin ich von unserer Zuständigkeit nicht überzeugt. Im Lotteriestaatsvertrag gibt es dazu Anhaltspunkte, dass wir es nicht sind, siehe § 12 LoStV. Ich warte den 8.11.05 ab. Die Anhörung ist gelaufen. Die Verfügung???
Jörg Wiesemeier 11.10.2005 15:56	Hej aus Hamm, die Idee mit dem Lotteriestaatsvertrag können Sie vergessen. Die in Frage stehenden Sportwetten unterliegen dem Sportwettengesetz des jeweiligen Bundeslandes. Den Trick habe ich auch versucht, hat leider nicht geklappt. 8o
C. Schröder 11.10.2005 16:03	Das Gesetz hatte ich noch gar nicht in meiner "Sammlung". Man lernt ja nie aus. Die Verfügung lasse ich trotzdem noch liegen.
Gewerbeamt Dreieich 19.10.2005 14:37	Haben ein Fax erhalten, mit dem Urteil vom BVerfG vom 11.10.2005. Das BVerfG hat die Klage nicht zur Entscheidung angenommen. Ich werde in den nächsten Tage mal einiges aus dem Urteil hier posten, nur fehlt mir jetzt die Zeit. Auf der Seite des BVerfG ist die Entscheidung noch nicht nachzulesen. Leider.
Boshamer 19.10.2005 14:47	Was lernen wir daraus? Nicht nur der Gesetzgeber ist in seiner Weisheit unerforschlich, scheinbar auch das BVerfG..... :D
C. Schröder 19.10.2005 14:48	Sehe ich das richtig: Raus mit den Verfügungen aus den Schubladen und ab zur Post?
Gewerbeamt Dreieich 19.10.2005 15:12	Das kann ich leider noch nicht 100% beantworten. Wenn das BVerfG aufgrund eines Formmangels oder sonstigem die Klage nicht zur Entscheidung angenommen hat, haben wir immer noch kein Urteil zu diesem Themenbereich. Einer erneuten Klageerhebung würde allerdings nichts im Wege stehen und es könnte dann eine Entscheidung ergehen. Bis zum Freitag, habe ich das Urteil (11 Seiten) gelesen und die wichtigsten Passagen hier eingestellt, oder vielleicht auch das ganze Urteil. Also noch etwas Geduld. :)
Antonia Thien 19.10.2005 15:51	Hallo, in der letzten Woche sind auch wir "heimgesucht" worden. Ein Gewerbetreibender hat hier vorgesprochen, der nun auch in das Sportwettengeschäft einsteigen möchte. Nachdem er über die aktuelle Rechtslage informiert wurde, hat er zunächst auf eine Gewerbeanzeige verzichtet, wunderte sich jedoch, dass in einer Nachbarstadt zwei Wettbüros ansässig sind. Eine Anfrage bei dieser Nachbarstadt hat ergeben, dass zwar die Gewerbebeanmeldungen entgegengenommen wurden, diese aber gleich an das zuständige Ministerium weitergeleitet wurden. Das zuständige Ministerium, das Nds. Ministerium für Inneres und Sport, hat mit Bescheiden vom 30.09.2005 die Vermittlung und die Bewerbung für in Niedersachsen (ich spreche jetzt natürlich insgesamt nur von Niedersachsen) nicht konzessionierte Veranstalter auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen untersagt. Das Ministerium hat in seinen Untersagungsbescheiden auch Bezug auf verschiedene Urteile genommen, so z.B. auf das Urteil des BGH vom 01.04.2004 und auf das sog. Gambelli-Urteil. Wie gesagt, ich kann momentan nur für Niedersachsen sprechen. Wer sich für die Urteile interessiert, kann gerne Kontakt mit mir oder meinem Kollegen aufnehmen, damit wir ihn/sie außerhalb dieses Forums (Schutz der pers. Daten) an die betreffende Nachbarstadt "vermitteln". Schöne Grüße Antonia Thien Stadt Meppen

Autor	Beitrag
Gewerbeamt Dreieich 20.10.2005 07:36	So, hab mich gestern mal hingesetzt und das Urteil abgeschrieben. Ich denke zwar, dass mir keine Fehler unterlaufen sind, aber ausschließen kann ich es nicht. Wer Tippfehler findet, darf sie behalten :D. Ansonsten muß ich sagen, es geht dabei nur um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Ist also keine Hauptsachenentscheidung. Allerdings finde ich, dass die Richter schon sehr in die Richtung tendieren, dass die Untersagung rechtmäßig ist. Aber lest selbst. quote----- 1 BvR 757/05 In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Antragsstellerin gegen den Beschluss des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. März 2005 1 M 111/05 und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richterin Haas und die Richter Hömig und Bryde gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. September 2005 einstimmig beschlossen: Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Damit wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos. Gründe: Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die sofortige Vollziehung einer Untersagungs- und Einstellungsverfügung betreffend die Vermittlung von Sportwetten zu festen Gewinnquoten. I. 1. Die Beschwerdeführerin ist zugelassene Buchmacherin für Pferdesportwetten an verschiedenen Standorten in Deutschland und betreibt unter anderem eine Wettannahmestelle in Halle (Saale). Seit November 2003 bietet sie dort auch Wetten auf sonstige Sportereignisse an, die sie an ein in Gibraltar ansässiges und zugelassenes Wettunternehmen weiterleitet. Letzteres untersagte ihr die Stadt Halle (Saale) mit Bescheid vom 5. August 2004 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Begründung verwies die Stadt darauf, dass sowohl die von der Beschwerdeführerin als auch die von dem Wettunternehmen in Gibraltar ausgeübte Geschäftstätigkeit nach dem den Vorgaben des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland entsprechende Gesetz über das Zahlenlotto und über Sportwetten im Lande Sachsen-Anhalt (Lotto-Toto-G) vom 16. August 1991 (GVBl LSA S. 266) in der Fassung von Art. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 18. Juni 2004 (GVBl LSA S. 326) weder tatsächlich behördlich genehmigt noch rechtlich überhaupt erlaubnisfähig sei, da nur Wettunternehmen zugelassen werden können, deren sämtliche Anteile dem Land Sachsen-Anhalt gehören. Diese Begehung von nach § 14 Lotto-Toto-G, jedenfalls aber nach § 284 Abs. 1 und 4 StGB strafbarem Verhalten rechtfertigt eine sofortige Vollziehung. 2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Widerspruch. Zugleich beantragte sie beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Dem gab das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. Januar 2005 statt. In der Begründung führte es dazu aus, dass die verfassungs- und europarechtlichen Zweifel an den der Untersagung zugrunde liegenden Rechtsnormen auch angesichts des inzwischen an die Stelle des Gesetzes über

Autor	Beitrag
	das Zahlenlotto und über Sportwetten im Lande Sachsen-Anhalt getretene Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Glücksspielgesetz – GlüG LSA) vom 22. Dezember 2004 (GVBl LSA S. 846) fortbestünden. Der Gesetzgeber habe auch dort kein System beschränkter Zulassung, sondern ein vollständigen Ausschluss privater Anbieter vorgesehen, dessen Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 43 ff und 49 ff EG nicht erkennbar sei. 3. Die Beschwerde der Stadt war erfolgreich. Die sofortige Vollziehung sei zur Unterbindung von nach § 284 StGB strafbarem Verhalten gerechtfertigt. Denn mangels einer allein maßgeblichen wirksamen inländischen Erlaubnis der sachlich und örtlich zuständigen Behörde sei die von der Beschwerdeführerin betriebene Wettvermittlung als strafbar anzusehen. Das Verbot unerlaubten öffentlichen Veranstaltens und Vermitteln von Sportwetten verstoße weder gegen Verfassungs- noch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Der Eingriff in die Berufsfreiheit sei aus dem vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 28. März 2001 – BVerwG 6 C 2.01 -, BVerwGE 114, 92) genannten Gründen gerechtfertigt. Aufgrund derselben Bewertung sei auch der baden-württembergische Landesgesetzgeber von der grundsätzlichen Gefährlichkeit und Unerwünschtheit des Glücksspiels an sich ausgegangen. Schließlich entspreche die Regelungslage auch den insbesondere in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Gambelli“ (Urteil vom 6. November 2003 – C-243/01 -) formulierten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts. Im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich nicht ausgeschlossenen Monopols lasse der Gesetzgeber zur Beschränkung des unerlaubten Glücksspiels nur den sozialpolitisch und ordnungsrechtlich vertretbaren Bereich des Glücksspiels zu und setze sich damit nicht in einen unauflösbaren Widerspruch zu der dem Monopol zugrunde liegenden grundsätzlichen Unverwünschtheit von Glücksspielen einschließlich von Wetten. 4. Gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts erhob die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde, mit der sie eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG rügt. Gleichzeitig beantragte sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Oberverwaltungsgericht habe im Rahmen seiner Erwägungen zur Verfassungsmäßigkeit von § 284 StGB in Verbindung mit dem sachsen-anhaltinischen Landesrecht die verfassungsrechtliche Bedeutung der Berufsfreiheit grundlegend verkannt. Nicht Glücksspiel als solches, sondern unkontrolliertes Glücksspiel durch unzuverlässige Anbieter stelle eine Gefahr dar. Bei erlaubtem Glücksspiel ließen weder das Geschäftsgebaren staatlicher Veranstalter noch die Aufsichtstätigkeit des Landes etwas dafür erkennen, dass dieses davon geleitet sei, die Spielleidenschaft der Bevölkerung einzudämmen. Von einer grundsätzlichen Unerwünschtheit des Glücksspiels könne angesichts einer konsumgüterartigen Vermarktung erlaubter Glücksspiele keine Rede sein. Es sei fraglich, ob das – vermeintlich – der Abwehr abstrakter Gefahren für die Bevölkerung dienende staatliche Monopol noch zu rechtfertigen sei. Nicht zuletzt wegen der Diesbezüglich uneinheitlichen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen bedürfe es einer verfassungsrechtlichen Klärung. 5. Zu der Verfassungsbeschwerde haben das Land Sachsen-Anhalt sowie die Stadt Halle (Saale) Stellung genommen. Sie haben vor allem darauf hingewiesen, dass das Landesrecht für Sachsen-Anhalt seit dem In-Kraft-Treten des Glücksspielgesetzes gerade kein „staatliches Vermittlungsmonopol“ mehr kenne, sondern eine Erlaubnismöglichkeit für die Vermittlung von Glücksspielen bereitstelle. -----

Autor	Beitrag
Gewerbeamt Dreieich 20.10.2005 07:38	quote----- II. Gründe für die Annahme der Verfassungsbeschwerde im Sinne von § 93 a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. 1. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist insbesondere nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte der Beschwerdeführerin angezeigt (§ 93 a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil sie aus Gründen der Subsidiarität und mangelnden Substantiierung unzulässig ist. a) aa) Die Beschwerdeführerin hat es unterlassen, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde sämtliche zur Durchsetzung ihres Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG und zur Beseitigung der diesbezüglich gerügten Beschwer geeigneten rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, wie dies nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in der Regel geboten ist (vgl. BVerfGE 22, 287 <290 f.>; 91, 1 <25>, stRspr.) Unabhängig von der Frage, ob die Durchführung des verwaltungsrechtlichen Hauptsacheverfahrens gegen die sofort vollziehbare Untersagungsverfügung ein zur Beseitigung des geltend gemachten Verfassungsverstößes geeignetes und der Beschwerdeführerin zumutbares Mittel darstellt – was bejahendenfalls zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gegen die im Eilverfahren ergangene Entscheidung führen würde (vgl. BVerfGE 77, 381 <400 f.>; 79, 275 <279>); -, muss die Beschwerdeführerin vor der Inanspruchnahme verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes zunächst bei der zuständigen Behörde auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 13 GlüG LSA einleiten und sich gegebenenfalls mit einem entsprechenden Verpflichtungsbegehren an die Verwaltungsgerichte wenden. Insoweit eröffnet die Verfassungsbeschwerde keine wahlweise Rechtsschutzmöglichkeit neben bestehenden sonstigen Rechtswegen vor den Fachgerichten, denen in diesem Zusammenhang auch die Wahrung der Grundrechte obliegt. Zwar erging die unter Anordnung des Sofortvollzugs gegenüber der Beschwerdeführerin verfügte Untersagung noch auf der Grundlage des Gesetzes über das Zahlenlotto und über Sportwetten im Lande Sachsen-Anhalt in der Fassung von Art. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen. Danach gab es noch keine gesetzlichen Erlaubnistatbestand betreffend die Vermittlung von Glücksspielen. Seit dem Inkraft-Treten des Glücksspielgesetzes am 30. Dezember 2004 enthält das sachsen-anhaltinische Landesrecht nunmehr aber mit § 13 GlüG LSA eine Regelung, die die Erteilung einer Erlaubnis für die – gewerbliche – Vermittlung von Glücksspielen vorsieht, die nicht durch Wettannahmestellen (§ 13 Abs. 7 i. V. m. § 5 GlüG LSA) eines nach § 3 GlüG LSA zugelassenen, ausschließlich dem Land gehörenden Wettunternehmens vorgenommen werden. Der sachsen-anhaltinische Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass auch die Vermittlung von Glücksspielen einschließlich von Wetten nur mit vorheriger Erlaubnis vorgenommen werden und die unerlaubte Vermittlung mithin ordnungsrechtlichen verboten sein soll. Zwar wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GlüG LSA kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis gewährt, sondern diese in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. § 13 Abs. 3 Nr. 1 GlüG LSA lässt eine Erlaubniserteilung nur für die Vermittlung von Beteiligungen an im Land Sachsen-Anhalt erlaubte Veranstaltungen zu, wenn dies für deren Durchführung erforderlich ist. § 13 Abs. 3 Nr. 2 GlüG LSA fordert außerdem, dass für die Vermittlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht. In § 13 GlüG LSA

Autor	Beitrag
	werden jedenfalls weitere Anforderungen an eine erlaubnisfähige Vermittlungstätigkeit gestellt. Diese betreffen zum Beispiel eine ordnungsgemäße und transparente Durchführung der Vermittlung (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 und 5 GlüG LSA), bestimmte Anforderungen an die Person der Vermittlers (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 und 3 GlüG LSA) sowie die in § 14 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (GVBI LSA 2004 S. 328) formulierten Anforderungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 GlüG LSA) und das allgemeine Erfordernis der Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 13 Abs. 4 Nr. 4 GlüG LSA). Ferner erlaubt § 13 Abs. 6 GlüG LSA, die Erteilung einer Erlaubnis von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen und die Erlaubnis zu befristen oder mit anderen Nebenbestimmungen – auch nachträglich – zu beschränken. Das Glücksspielgesetz gestaltet die Erlaubniserteilung für die Wettvermittlung damit trotz der zum Teil restriktiven, auf ein so genanntes „repressives Verbot“ hindeutenden Voraussetzungen andererseits zumindest auch im Sinne einer präventiven behördlichen Kontrolle aus. Damit hat das sachsen-anhaltinische Gesetz unabhängig von der Frage, inwieweit § 13 GlüG LSA – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit – mit Verfassungsrecht sowie mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist – was hinsichtlich der deutschen Regelungslage derzeit umstritten ist (vgl. etwa Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 2. Juni 2005 – 12 B 10190/05.OVG -; demgegenüber etwa Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. März 2005 – 11 ME 396/01 -, GewArch 2005 S. 282 m. w. N.) – ein rechtsförmiges und voraussetzungsvolles Verfahren zur Erlangung einer Erlaubnis für Wettvermittlungstätigkeiten geschaffen. Zweifel an der Vereinbarkeit des § 13 GlüG LSA oder einzelner seiner – restriktiven – Voraussetzungen mit höherrangigem Verfassungs- oder anwendungsvorrangigem Gemeinschaftsrecht, wie sie im Ausgangsverfahren auch vom Verwaltungsgericht erwogen worden sind, sind daher zunächst innerhalb dieses gesetzlichen vorgesehenen Verfahrens vorzubringen. Auch für den Fall der Notwendigkeit einer verfassungs- oder gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen des § 13 GlüG LSA, die von den Behörden und Verwaltungsgerichten bei der Entscheidung über eine Erlaubniserteilung in Betracht zu ziehen ist, macht die Norm hinsichtlich der davon unabhängigen und selbständigen weiteren Voraussetzungen das Einholen einer präventiven Kontroll Erlaubnis notwendig. Diese jedenfalls im Sinne einer präventiven Kontrolle des Wettvermittlers und der Wettvermittlungstätigkeit zu verstehende ordnungsrechtliche Erlaubnisbedürftigkeit ist darüber hinaus grundsätzlich auch geeignet, ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Verfügung zu begründen, mit der die Vermittlung von Wetten ohne vorherige Erlaubnis untersagt wird. bb) Angesichts dieser Ausgangsrechtslage im Land Sachsen-Anhalt unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem durch die Kammer mit stattgebendem Beschluss vom 27. April 2005 – 1 BvR 223/05 – (GewArch 2005, S. 246) entschiedenen Verfahren betreffend einer Sachverhalt aus dem Freistaat Bayern. § 13 GlüG LSA eröffnet unabhängig von weitergehenden Regelungsgehalten jedenfalls ein präventives Kontrollregime für die Wettvermittlungstätigkeit. Damit aber ist – nicht zuletzt auch hinsichtlich einer etwaigen Einwirkung von Gemeinschaftsrecht – eine andere Rechtslage als in den Fällen gegeben, in denen allein straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Verbote existieren – etwa aufgrund von § 284 StGB sowie ergänzender landesrechtlicher Sanktionsnormen wie zum Beispiel § 14 Lotto-Toto-G oder nunmehr § 18 GlüG LSA – oder auch eine ordnungsrechtliche Regelung ein vollständiges Verbot der Sportwettenvermittlung durch private Anbieter vorsieht, sofern es sich nicht um Vermittlung durch Wettannahmestellen und Wettannehmer für die landesrechtlich zugelassene Sportwettenveranstaltung des unmittelbar oder mittelbar landeseigenen Veranstalters handelt. b)

Autor	Beitrag
	Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte durch das Fehlen von Übergangsregelungen für schon vor dem In-Kraft-Treten des Glücksspielgesetzes begonnene Wettvermittlungstätigkeiten rügt – wie dies nach ihren Angaben seit Ende des Jahres 2003 der Fall ist -, ist ihr – nachträglich ergänzendes – Vorbringen verfristet. 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. III. Da die Kammer die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung annimmt, wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (vgl. § 40 Abs. 3 GOBVerfG). Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG) Haas Hömig Bryde -----
Christian Bülow 20.10.2005 11:28	Hallo zusammen, wenn ich das richtig sehe, bezieht sich der vorgenannte Beschluss des BVerfG auf ein Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 BvR 757/05. Die am 08.11.2005 stattfindende mündliche Verhandlung trägt aber das Az. 1 BvR 1054/01. Steht zumindest so auf der Internet-Seite des BVerfG in der Mitteilung für Medienvertreter. Insofern denke ich, dass sich diese Sache noch nicht erledigt hat und wir weiter abwarten dürfen. Oder sehe ich das falsch? Grüße aus dem Rheinland Christian Bülow
Gewerbeamt Dreieich 20.10.2005 11:43	Ja, das sind verschiedene Verfahren. Aber wie schon gesagt, ich denke, man kann aus dem Beschluß schon einiges herausziehen. Auch wenn es dort ja nur um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geht. Ich wart einfach mal in Ruhe noch den 8.11. ab und diese Entscheidung hat Ihr Ende ja auch noch nicht gefunden.
C. Schröder 09.02.2006 11:57	Hallo Kollegen, gibt es in diesem Bereich wohl neue Erkenntnisse, die mir entgangen sind? Heute hat bei mir wieder jemand eine Sportwettenvermittlung (aus Österreich) nach §14 angezeigt. Immer noch der "alte Weg", oder soll man wohl abwarten?
Hubert Steinmetz 09.02.2006 12:08	Hier (in Niedersachsen) ist nichts Neues bekannt. Das zuständige Ministerium hat hier noch vor 14 Tagen in einem Fall eine Anhörung zur Untersagung an einen Betreiber einer Sportwettenvermittlung rausgeschickt, Verfahren läuft noch.

Autor	Beitrag
Felix Krämer 13.02.2006 15:59	Hallo aus Alzenau, wie, Gewerbeanmeldung???? Gewerbe ist jede: -erlaubte Tätigkeit -die selbständig -mit Gewinnerzielungsabsicht und -mit Fortführungsabsicht durchgeführt wird. oder so ähnlich. Da es sich hierbei um eine nach § 284 StGB unerlaubte Tätigkeit handelt, fällt diese nicht unter die GewO. D.h. ich nehme keine Gew-Anmeldung entgegen. Grüße Felix Krämer
C. Schröder 13.02.2006 16:28	Schön wärs, wenn wir die ablehnen könnten. Aber: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit NRW vom 3.08.2004 "Ich empfehle, Gewerbeanmeldungen betr. Vermittlung von Sport- und anderen Wetten sowie Lotterien nach § 14 GewO künfitg entgegenzunehmen und gleichzeitig..... Hinweis auf Unzulässigkeit öffentlicher Glücksspiele einschl. Sportwetten.....Die vorgenommene Gewerbeanmeldung reicht hierfür keinesfalls aus!" Die zuständige Genehmigungsbehörde ist zu benachrichtigen.
Jörg Wiesemeier 13.02.2006 22:05	Hallo, Kollege Krämer, wenn das mit der erlaubten Tätigkeit so einfach wäre, dann bräuchten wir uns alle keinen Kopp darum machen. Und den 284 können Sie in die Tonne kloppen, schauen Sie sich mal den Großteil der Strafurteile an. Da is nix mit Strafverfahren, die Verfahren wurdne eingestellt. Von daher ist die Entgegennahme de Gewerbeanzeige nach dem derzeitigen Stand der Dinge nicht zurückzuweisen. Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht ist aber erlaubt.

Autor	Beitrag
Felix Krämer 14.02.2006 08:02	Moin aus Alzenau, anscheinend laufen in Bayern die Uhren tatsächlich etwas anders. Bei der letzten Gewerberechtsarbeitstagung wurde dies so erläutert. Im Protokoll hierzu steht folgendes: "Gewerberechtliche Behandlung von Wettbüros (Vermittlung von Sportwetten) Nach Behördenauskunft steige die Zahl der Wettbüros, in denen Sportwetten (nicht eingeschlossen Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriewettgesetz) vermittelt werden, ständig an. In einigen Fällen seien <u>Gewerbeanzeigen</u> nach § 14 Abs. 1 S. 1 GewO übermittelt worden. Als gewerbliche Tätigkeiten seien genannt worden „Sammeln, Annahme, Bestellung und Übertragung von Wetten gemäß EuGH-Urteil vom 06.11.2003“ bzw. „Online-Vermittlung an staatlich konzessionierte Sport-Wettanbieter“. Einer der Gewerbeanzeigen war der Hinweis beigefügt, wonach die Zurückweisung der Anzeige einer gewerblichen Tätigkeit und die Verweigerung der Empfangsbestätigung unzulässig seien, auch wenn der Anzeigende die für das beabsichtigte Gewerbe etwa vorgeschriebene Zulassung oder Erlaubnis nicht besitze. Die Empfangsbestätigung stelle lediglich einen Nachweis der Anzeige dar. Eine weitergehende Bedeutung besitze die Anzeigebestätigung nicht. Insbesondere besage sie nicht, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sei. Überprüfungen vor Ort hätten ergeben, dass in den Wettbüros Sportwetten unterschiedlichster Art, insbesondere Fußballwetten, vermittelt würden. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG wurde der Betrieb eines Wettbüros untersagt. Im gerichtlichen Verfahren wurde vom Betreiber des Wettbüros geltend gemacht, nach § 14 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 GewO bestehe eine Anzeigepflicht für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art. Der Betrieb des Wettbüros sei daher anzeigepflichtig. Für die Behörde stellte sich die Frage, ob es - unter Zugrundelegung der Ausführungen in Landmann/Rohmer, GewO (I), Einl. Rdnr. 40, wonach die „gewerbsmäßige“ Veranstaltung von Glücksspielen im Sinne des § 284 StGB als Tätigkeit anzusehen sei, die dem Grunde nach erlaubnisfähig und damit als Gewerbe im Sinne des Gewerberechts denkbar sei - noch vertretbar sei, die <u>Empfangsbestätigung</u> für Sportwetten vermittelnde Wettbüros zu <u>verweigern</u> . Die Empfangsbestätigung als solche sage nichts darüber aus, ob es sich um eine zulässigerweise ausgeübte Tätigkeit handle. Zur Problematik der Sportwetten hat das Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit uns mit Schreiben vom 04.12.2003 (Nr. IA4-2161.5-39) an die Regierungen Stellung genommen. Hiernach gilt Folgendes: <u>Sportwetten sind</u> <u>Glücksspiele</u> im Sinne des § 284 StGB. Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten durch private Anbieter ist in Bayern <u>uneingeschränkt verboten</u> (zum Glücksspielcharakter von Sportwetten vgl. auch Dr. Hübsch in GewA, 2004, 313). Die Veranstaltung und Vermittlung von in Bayern nicht erlaubten Sportwetten stellt als unerlaubte Tätigkeit <u>kein Gewerbe</u> dar. Gewerbeanzeigen, welche die Veranstaltung oder Vermittlung dieser

Autor	Beitrag
	Sportwetten zum Gegenstand haben, dürfen daher nicht entgegengenommen werden. Erlaubt ist nur die Sportwettveranstaltung oder –vermittlung durch die Staatliche Lotterieverwaltung (vgl. § 5 Lotteriestaatsvertrag i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Staatslotteriegesetz) und ihre Annahmestellen in Bayern. Hierbei ist darauf zu achten, dass Annahmestellen der Staatlichen Lotterieverwaltung nie allein nur Oddset-Wetten vermitteln, sondern das gesamte Glücksspielangebot der Lotterieverwaltung vertreiben. Aus diesen Gründen sollte sich die Gewerbebehörde bei Gewerbeanmeldungen mit Sportwettenbezug die schriftliche Vereinbarung der Annahmestelle mit der Staatlichen Lotterieverwaltung (Art. 3 Abs. 1 Staatslotteriegesetz) vorlegen lassen. Der am 01.07.2004 in Kraft getretene Lotteriestaatsvertrag regelt in seinem § 5 Abs. 4 explizit, dass anderen als den in § 5 Abs. 2 des Lotteriestaatsvertrages Genannten nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erlaubt werden darf. Die Erlaubniserteilung für die Vermittlung von Sportwetten an Private ist damit – wie bereits bisher - ausgeschlossen . An der Auffassung, dass Gewerbeanzeigen von Sportwettanbietern zurückzuweisen sind, wird weiterhin festgehalten . Auch unter Berücksichtigung der BVerfG-Entscheidung vom 27.04.2005 (GewA 2005, 246) ergibt sich keine Änderung (vgl. IMS v. 19.05.2005, Nr. IA4-2161.5-39). Der betreffende BVerfG-Beschluss bezieht sich allein auf den Sofortvollzug einer Untersagungsanordnung. Eine Aussage zur materiellen Rechtslage trifft er jedoch nicht, so dass es bei der bisherigen straf- und sicherheitsrechtlichen Beurteilung verbleibt. Die Zurückweisung der Gewerbeanzeige erscheint auch deshalb angebracht, um gegenüber dem Betreiber den <u>Anschein einer Legalisierung</u> der Sportwettenvermittlung zu vermeiden. In der Vergangenheit haben sich immer wieder Gewerbetreibende – teilweise mit Erfolg – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden auf einen sog. <u>Verbotsirrtum</u> berufen, da sie durch die behördliche Bestätigung der Gewerbeanzeige von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns ausgegangen seien. Zwar kommt der Empfangsbestätigung eine solche Bedeutung tatsächlich nicht zu (insbesondere enthält sie keine Aussage darüber, ob der Anzeigende zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit berechtigt ist), dennoch lässt sich nicht ausschließen, dass sie beim Anzeigersteller die Fehlvorstellung legalen Handelns hervorruft. Um dies zu vermeiden, bliebe andernfalls nur die Alternative, den Anzeigersteller bei der Entgegennahme der Anzeige ausdrücklich auf das Verbot der angezeigten Tätigkeit hinzuweisen (und dies zu Beweis Zwecken zu dokumentieren). Nachvollziehbarer und konsequenter erscheint es jedoch, die Anzeige <u>gleich zurückzuweisen</u> . Untersagungsbescheide sind grundsätzlich auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG (kumulativ auf Art. 12 Abs. 1 S. 1 LottStV – vgl. IMS vom 01.07.2004, Nr. IA4-2161.5-66) zu stützen. Dies wurde – soweit ersichtlich - bislang auch von der bayerischen Rechtsprechung bestätigt. Insbesondere hat der BayVGh in seinem Urteil vom 29.09.2004 (GewA 2005, 7) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Art. 7 Abs. 2 LStVG nicht durch Normen der GewO verdrängt werde und als Rechtsgrundlage für die Untersagung der Tätigkeit weder § 35 GewO noch § 15

Autor	Beitrag
	GewO in Betracht kämen. Die Nichtanwendbarkeit der §§ 35 und 15 GewO hat der BayVGH auch in dem von der Behörde vorgetragenen Fall im einstweiligen Verfahren mit Beschluss vom 21.12.2004 (Az.: 24 CS 04.111) nochmals bekräftigt. Die Behörde hatte zutreffend den Untersagungsbescheid auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG gestützt und den Sofortvollzug (ein EU-Bezug war im konkreten Fall nicht gegeben) angeordnet. Das VG Regensburg hatte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Untersagungsbescheid eingelegten Widerspruchs abgelehnt. Die Beschwerde beim BayVGH blieb erfolglos. Hinsichtlich der materiellen Rechtslage, nämlich der Konformität des staatlichen Sportwettmonopols bzw. des Verbots der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten durch Private mit dem Verfassungs- und Europarecht, wird erst die weitere Rechtsprechung des BVerfG und des EUGH endgültige Klärung bringen."Soweit der auszugsweise aus der Ergebnisniederschrift der 41. Gewerberechtsarbeitstagung. Gruß Felix Krämer
C.Kötter 15.02.2006 10:33	:moin: :moin: aus Oldenburg Hier in Niedersachsen haben wir es etwas einfacher, da unser Innenministerium für die Untersagung zuständig ist. In Absprache mit diesem, verfahren wir hier wie folgt: 1. Entgegennahme Gewerbeanzeige 2. Schreiben an Gewerbetreibenden, dass die Aufnahme der Tätigkeit erst beim Vorliegen der notwendigen Erlaubnis erfolgen darf. Hinweis, dass die Angelegenheit an das Innenministerium zuständigkeitshalber abgegeben wird. 3. Übersendung einer Durchschrift Gewerbeanzeige ans Innenministerium 4. Nach Aufnahme des Betriebes, Kontrolle der Betriebsräume, Fertigen von Bildern der Geschäftsräume Innen und Außen, Mitnahme Wettschein und Wettlisten. 5. Material dem Innenministerium zusenden. Alles Weitere erfolgt von dort. Im Übrigen verfahren wir hier auch so mit den Sportwettenterninals in den Spielhallen und Gaststätten. Gruß

Autor	Beitrag
Ingolstadt 15.02.2006 15:30	Liebe Kolleginnen und Kollegen, Glücksspielrecht ist Landesrecht, damit habe ich in jedem Bundesland andere Vorgaben. Das derzeit beim BVerfG anhängige Verfahren bezieht sich auf die Rechtslage in Bayern, hier gibt es kein Sportwettgesetz etc. daher kann auch keine Genehmigung erteilt werden. Dies erklärt die unterschiedliche Entscheidung bezüglich Sachsen Anhalt. Dort gibt es ein Sportwettengesetz, der Veranstalter muss daher erst eine Erlaubnis beantragen und den Rechtsweg ausschöpfen, bevor die Verfassungsbeschwerde zulässig ist. Im derzeit anhängigen Verfahren hat eine (Pferde)Buchmacherin eine Erlaubnis für allgemeine Sportwetten beantragt und den Rechtsweg bis zum BVerwaltungsgericht ausgeschöpft. Die Anweisungen an die Bayerischen Behörden sind ziemlich unterschiedlich. Zuerst wurde, entsprechend der oben zitierten GAT, die Annahme von Gewerbeanmeldungen zurückgewiesen. Aufgrund des nachstehenden Urteils wurde die Anzeige wieder entgegengenommen: VG Ansbach 4. Kammer, Urteil vom 13. Oktober 2005, Az: AN 4 K 05.01765 GewO § 15 Abs 1, GewO § 15 Abs 2, GewO § 14 Abs 1, StGB § 284, GewO § 35, LottWStVtr BY 2004 § 5 Abs 2, LottWStVtr BY 2004 § 6 Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs 1 GewO für die Gewerbeanzeige "Online-Service zur Vermittlung von Sportwetten" Orientierungssatz 1. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs 1 GewO ist auf die Fälle beschränkt, in denen ohne eingehende und langwierige Prüfungen ohne weiteres erkennbar ist, dass das angezeigte Gewerbe nicht zulässig ist. Ein "Online-Service zur Vermittlung von Sportwetten" stellt aber keine generell nicht erlaubte Tätigkeit dar, weil jedenfalls von einer zweifelsfrei vorliegenden Strafbarkeit einer solchen Tätigkeit – schon im Hinblick auf die bestehenden Zweifel an der gemeinschaftsrechtlichen Vereinbarkeit von § 284 StGB – nicht ausgegangen werden kann. 2. Die Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen dieses Gewerbe ausgeübt werden darf, muss von der zuständigen Stelle in einer zweiten Phase eingehend geprüft werden. Nachdem zuerst auf dieses Urteil verwiesen wurde, sind die Behörden in Bayern wieder angewiesen worden, die Gewerbeanzeigen wieder zurückzuweisen. Nachdem ich derzeit mit 9 Wettbüros gleichzeitig im Clinch liege, habe ich mich pragmatisch dazu entschlossen, Gewerbeanzeigen entgegenzunehmen, da die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 GewO für "Wettannahmestellen aller Art" gilt. Auch wenn dies der herrschenden Meinung widerspricht (verbotene Tätigkeit ist kein Gewerbe) erfahre ich aus der Gewerbeanmeldung wenigstens, wem ich den Untersagungsbescheid schicken muss. Die Anmeldenden erhalten dann ein Schreiben, in dem die Rechtsnatur der Anmeldung erklärt wird. Gleichzeitig werden mit Hinweis auf die Rechtslage Unterlagen angefordert, mit denen der Anmelder nachweisen muss, dass er tatsächlich an einen im Ausland zulässig tätigen Buchmacher vermittelt. Die Untersagung mit Sofortvollzug ist m.E. möglich, wenn dieser Nachweis nicht geführt wird. Das BVerfG hat im Beschluss vom April den Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot dann gesehen, wenn möglicherweise gegen EG-Recht

Autor	Beitrag
	verstoßen wird. Damit wird eine EG-Erlaubnis derzeit faktisch wie eine Erlaubnis im Sinne des § 284 StGB behandelt. Ohne Erlaubnis bleibt die Annahme von Wetten m.E. immer noch ein verbotenes Glücksspiel. Bescheide habe ich genug, bei Bedarf bitte anfordern.
Ingolstadt 15.02.2006 15:33	:seufz: Es ist wieder passiert, die schönen Absätze in meine Thread wurden automatisch entfernt. Bitte entschuldigt die Bleiwüste, ich werde es schon noch lernen, den Editor auszutricksen. Thread ist überholt, habe bereits dazugelernt, siehe Beitrag oben, jetzt mit Absätzen.
BE-DE 15.02.2006 16:00	:moin: von der Delme, hier wird das fast genauso wie in Oldenburg gehandhabt :brief:. Na ja, gehört ja auch zu Niedersachsen. Nur mit den Fotos ist das so eine Sache. Habe keinen Fotoknippsparat und die in anderen Bereichen vorhandenen sind auch meistens woanders im Einsatz. Da aber unser Sachbearbeiter beim MI sowieso mehr als überlastet ist mit seinen Untersagungsverfügungen :heul: ist er fast froh, wenn nicht noch mehr kommt (telefonisches Gespräch heute morgen). Von den Verfügungen erhalten wir eine Kopie z.K. und dann warten wir nur noch auf Mitteilung, ob wir oder die Polizei die Sportwettvermittlungsstellen schließen sollen. Aber erst mal Warten auf die höchstrichterliche Entscheidung :anbeten:. Entgegennehmen der Gewerbeanzeigen und Hinweis auf fehlende Erlaubnis und mögliche Folgen. Ein bißchen dicker auftragen hat sogar schon einige Male geholfen und abgeschreckt :applaus:. Bis demnächst und immer schön munter bleiben

Autor	Beitrag
Ingolstadt 16.02.2006 09:36	Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Vermittlung von Sportwetten in das EG Ausland kann nach dem Beschluss des BVerfG nicht mit Sofortvollzug untersagt werden. Wer wissen will, nach welchen Regelungen z.B. in Österreich die Sportwetten veranstaltet werden, sollte folgendem Link folgen: http://www.salzburg.gv.at/themen/wt/betrieb_gewerbe-2/sportwetten.htm Die Sportwettunternehmen (Buchmacher) werden in Österreich vom jeweiligen Bundesland zugelassen. Die Regelungen unterscheiden sich wohl nur in Nuancen, die beste Darstellung die ich bisher gefunden habe, bietet das Bundesland Salzburg. Auch Malta ist als Standort für Wettunternehmen recht beliebt. Wer wissen will, wie die Malteser ihre Sportwettbüros lizenzieren, folge bitte diesem Link: www.lga.org.mt/mta/home.asp Mit guten Englischkenntnissen (offizielle Amtssprache auf Malta) kann man dem dortigen Reglement entnehmen, dass die Sportwettanbieter eigentlich nur Internet-Wettbüros betreiben dürfen. Die von verschiedenen Vermittlern vorgelegten "Class II Remote Gaming Licence" können daher eigentlich nicht als Grundlage für den Betrieb eines Vermittlungsbüros für Sportwetten dienen. Da die Tätigkeit des Anbieters auf den Betrieb eines Servers in Malta beschränkt ist, und sich die Spieler dort direkt einloggen und einen Account anmelden müssen, kann eigentlich kein Vermittler eingeschaltet werden. Da Malta die Tätigkeit der Buchmacher beschränkt, kann eine Untersagung, der auch nach maltesischem Recht unzulässigen Betätigung, kein Verstoß gegen EG-Recht sein. Ich werde dies noch mit unserem Innenministerium klären, vielleicht hat hier jemand schon weitere Erfahrungen. Im übrigen empfehle ich die obige Lektüre auch deshalb, da ich damit rechne, dass das BVerfG das derzeitige Totalverbot kippen wird. Die Bundesländer müssen dann Sportwettgesetze erlassen, die sich z.B. an den obigen, ausländischen Vorbildern oder am bereits bestehenden Rennwett- und Lotteriesgesetz orientieren. Warten wir's ab.

Autor	Beitrag
prochnau 12.06.2010 11:52	Eine merkwürdige Vorstellung von "Geschäften" hatte der HBL-Vize Bob Hanning und Manager der Füchse Berlin, der gleichzeitig Werbepartner für eine Wettfirma war und dort "Expertentipps" gab. Nach Informationen des SPIEGEL soll Hanning gegenüber Dritten freimütig eingeräumt haben, dass er mit seinem Insiderwissen Quoten für Spiele im deutschen Profihandball, die Digibet festlegt, vor Veröffentlichung auf ihre Plausibilität hin überprüft und bewertet hatte. Der Vorgang führte bereits zu personellen Konsequenzen: HBL-Aufsichtsratsmitglied Hans-Peter Krämer trat am Freitag wegen Hannings Geschäftsbeziehung von seinem Amt zurück, wie er SPIEGEL ONLINE auf Anfrage bestätigte. Krämer hatte Hanning zuvor über die Liga-Geschäftsstelle aufgefordert, entweder sofort als Ligafunktionär zurückzutreten oder eine Eidesstattliche Erklärung beizubringen, aus der klar hervorgehe, nie Sportwetten bewertet zu haben. Hanning lehnte dies ab. http://www.spiegel.de/sport/sonst/0,1518,698793,00.html
Kay Löffler 12.06.2010 19:28	Hallo Ingolstädter, quote----- kann nach dem Beschluss des BVerfG nicht mit Sofortvollzug untersagt werden. Wer wissen will, nach welchen Regelungen z.B. in Österreich die Sportwetten veranstaltet werden, sollte folgendem Link folgen: ----- Da bin ich anderer Auffassung. Woraus ergibt sich das denn?
Schadulke 14.06.2010 10:25	Hallo, auf heute.de gibt es auch noch mal eine ganz schöne Zusammenfassung der aktuellen "Wett-Misere" inklusive illegales Zocken, die damit einher gehenden finanziellen Verluste, die Forderung nach einer Lockerung der Auflagen und der anstehenden Novellierung. http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/13/0,3672,8078413,00.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
prochnau 16.06.2010 22:14	Ist natürlich schön, dass so ein Thema mal aufgegriffen wird und sich auch seriöse Sendeanstalten mal damit beschäftigen. Leider wird der Bericht dem Thema allerdings keinesfalls gerecht, sondern schneidet sämtliche Fakten und Vermutungen bloß an. Schon allein die Kürze der Reportage bietet keinerlei Möglichkeiten, auf wichtige Details einzugehen, um das Ganze standesgemäß aufzubereiten. Aber man muss ja schon froh sein, dass sich überhaupt mal damit beschäftigt wird.

Autor	Beitrag
lene 19.06.2010 07:53	Und wieder etwas zur asiatischen Wettmafia: In Bangkok sind nun 259 (!) Personen wegen illegaler WM-Wetten festgenommen worden. Jedem einzelnen droht nun bis zu einem Jahr Gefängnis. Lustig außerdem: Um die Stromversorgung in Bangladesch während der WM sicherzustellen, haben die Behörden dort verfügt, dass alle Fabriken im Raum Dhaka fünf Stunden früher geschlossen werden als üblich. Unglaublich, was die WM alles zustande zu bringen vermag! :wink: :kopfkraatz: http://nachrichten.rp-online.de/sport/wm-wetten-sind-trotz-verbot-in-bangkok-beliebt-1.78662 lene
Hassan 21.06.2010 10:57	Was ist denn bei dieser WM eigentlich los mit den Schiedsrichtern? Für mich ist ganz klar das das nicht mit rechten Dingen zu geht. Die Spiele sind alle verschoben! Das Deutschlandspiel und das Brasilienspiel gestern zeigen eindeutig das da was nicht stimmt. Ich glaube die FIFA steckt dahinter und steckt sich die Wetteinnahmen in die eigene Tasche. Ein absolutes Unding wie da gepfiffen wird. Für mich ist das der größte Wettskandal von allen. Hassan
foerster 29.06.2010 15:33	Im Zuge der Fußball-WM weisen die Sportwetten bereits ein geschätztes Umsatzplus von 4,2% auf. Genaue Ergebnisse liegen bisher jedoch noch nicht vor. Nach einer Studie von RegioPlan profitieren vor allem die auf Sport spezialisierte Online-Gaming-Plattformen vom Event. Vor allem Einkommensschwächere und jüngere Spieler findet man eher bei Online-Portalen oder in Wettbüros als wohlhabendere Schichten, die tendenziell öfter ins Casino gehen oder an der Börse auf einen möglichst hohen Gewinn tippen. http://www.pcwelt.de/start/dsl_voip/online/news/2344946/stimmt-online-buchmacher-gluecklich/ foerster
prochnau 15.07.2010 09:49	Auf einer IOC-Konferenz hat DOSB-Generaldirektor Michael Vesper die finanzielle Bedeutung von Sportwetten und Lotterien für den Sport sowie dessen beispielhafte Finanzierung erläutert. In seiner Rede sprach er sich für eine Erhaltung von Sportwetten und Lotterien sowie deren Ausbau aus. Mehr dazu hier: http://www.dosb.de/de/service/sport-mehr/news/detail/news/eine_tragende_saeule_der_sportfinanzierung/9746/cHash/734c85f113/
foerster 21.07.2010 12:53	Natürlich spricht er sich dafür aus. Wenn die Zahlen stimmen, fließen so immerhin mehr als 1 Milliarde Euro in die Kassen des Sports - keine ganz kleine Summe. Die Frage ist jedoch immer: Zu welchem Preis. Und wenn der Sport hierzulande bloß auf dem Rücken der Spieler ausgetragen werden kann, dann läuft doch irgendwas verkehrt. foerster

Autor	Beitrag
prochnau 24.07.2010 18:14	In Neu-Isenburg hat die Polizei nun auch die Wettbüros im Visier: http://www.fnp.de/fnp/region/lokales/die-wettbueros-im-visier_rmn01.c.7987706.de.html
Kay Löffler 24.07.2010 18:47	Hm, gibt es da einen anderen Glücksspielstaatsvertrag? Oder wie kommt es zu diesem Satz: quote----- Gleich neben dem Sitz des Spiel-Vereins ist ein Wettbüro. Hier ist der Kreis Offenbach zuständig, er vergibt die Konzessionen für die Wettbüros und muss auch den ordnungsgemäßen Betrieb kontrollieren. ----- ??
schneiderlein 26.07.2010 12:45	Zwar keine ganz neue Erkenntnis, aber dafür noch mal schwarz auf weiß: Seit einigen Jahren schon sind bei uns in Deutschland die Sportwetten sehr bekannt und beliebt. Nun haben einige auch Ihre Hauptgeschäfte ins Netz gestellt, und das Geschäft geht rund. Seit dem Beginn der FIFA WM geht es bei den Inhabern von Sportwetten stark nach oben. Trotz der Wirtschaftskrise ging es in den Wettbüros immer gut. Die meisten Menschen lieben es zu wetten, vor allem bei großen Events. Die Gewinne der Anbieter gingen durch den Beginn der WM drastisch in die Höhe. Präzise Zahlen gibt es bis dato noch nicht, doch man kann davon ausgehen, dass die WM zur vollen Zufriedenheit aller abgelaufen ist. Große Ereignisse im Fußball verführen die Menschen meist dazu, ihr Geld in Wetten zu stecken. http://www.casinopilot.net/hoher-anstieg-der-sportwetten schneiderlein
Schadulke 28.07.2010 10:43	Hallo, der Artikel beinhaltet aber tatsächlich nur Binsenweisheiten, die an und für sich keinen Text wert gewesen wären. Aber gut. Immerhin ist es inhaltlich nicht falsch. :wink: Viele Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
foerster 31.07.2010 16:16	In einem Expertengespräch der Jungen Union Bayern am Freitag, 30. Juli 2010, zum Thema "Sportwetten" mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Sport und Spielsuchtforschung, hat sich Erwin Horak, Präsident von Lotto Bayern und Federführer des Deutschen Lotto- und Totoblocks für eine Weiterführung des gemeinwohlorientierten Staatsvertragsmodells ausgesprochen: Er warnte vor einer Kommerzialisierung der Sportwetten und regte die Weiterentwicklung des Glücksspielstaatsvertrags an. "Auch eine Kommerzialisierung von Teilbereichen des Glücksspiels würde zum Verlust von Einnahmen und damit zum Wegfall der finanziellen Mittel für den Sport und das Gemeinwohl führen", sagte Horak. "Allein in Bayern stehen jährlich mehr als 400 Millionen Euro für das Land, den Sport und das Gemeinwohl auf dem Spiel." Eine Teilkommerzialisierung, so Horak, wäre nur der erste Schritt. Kommerzielle Anbieter würden dann auch in den Bereich der Lotterien drängen. Da die Suchtgefahren bei Sportwetten erheblich größer sind als bei Lotto, gäbe es nach der Kommerzialisierung von Sportwetten keine rechtliche Grundlage mehr, das ausschließlich staatliche Angebot von Lotterien aufrechtzuerhalten." http://isa-guide.de/gaming/articles/30327_kommerzialisierung_des_sportwettenmarkts_bedroht_sportvereine_und_wohlfahrtsverbaende.html foerster
prochnau 02.08.2010 11:47	Die Lottogesellschaften haben bei den Ministerpräsidenten der Länder außerdem ja angeregt, den bestehenden Staatsvertrag, der sich grundsätzlich bewährt hätte, weiterzuentwickeln, um aktuellen Herausforderungen zu begegnen. So wäre es im Sinne des Spielerschutzes sinnvoll, dass die staatlichen Anbieter ihre moderaten Glücksspiele auch im Internet anbieten können. Hierdurch wäre insbesondere die junge Internetgeneration nicht mehr den kommerziellen Angeboten ausgesetzt, sondern könnte auf ein seriöses staatliches Angebot zurückgreifen. Der neue Vertrag soll unter voller Beibehaltung seiner Ziele Spieler- und Jugendschutz sowie Suchtprävention aber auch ausreichende Möglichkeiten bei informativer Werbung vorsehen.

Autor	Beitrag
Ussi 02.08.2010 15:49	in jedem land gibt es sportwetten. genauso wie autobahn vignetten . wieso soll es in deutschland dann GEGEN den willen der bevölkerung verboten sein ? STEUERN ??? soll man halt z.b. 2% umsatzsteuer einführen . laut eu recht darf es kein monopol geben. dafür erfindet man dann irgendeinen glücksspielstaatsvertrag wo garnichts bringt. im gegenteil , deutschland ist doch kein demokratischer staat mehr. alles wird verboten, ist doch kein wunder dass dann alles schiefgeht. SPIELHALLEN OHNE ENDE an JEDER tankstelle besaufen sich die jungen (zukünftigen wähler) jeder 2te jugendliche schreit nach alten zeiten und hebt die rechte hand nach oben. woher ich das weiss ??? ich bin sehr viel mit jungen leuten zusammen das macht mein beruf so her, und da öffnen sie dann ihre gedanken. macht nur weiter so ALLES VERBIETEN lol " zum schutze der bevölkerung " die das ja eben will.
Meike 03.08.2010 05:56	Hallo Ussi, willkommen im Forum. Deine Behauptungen zum angeblichen Monopolverbot laut EU-Recht sind falsch! - Deine Behauptungen zu Autobahnvignetten und Sportwetten sind im Übrigen ebenfalls falsch! - Wenn Du hier unter Suchen "EUGH" eingibst, findest Du einige links zu Schlussanträgen u.a. von Generalanwalt Mengozzi, wo Du dies zum Thema "Monopol"selbst nachlesen kannst. - Deine falschen Behauptungen zur Autobahnvignette kannst du auf der ADAC-Seite überprüfen - Was "Dein Beruf so her macht" - Zitat Ende -, weiß ich nicht, aber wenn Du tatsächlich mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden arbeitest, müsstest Du wissen, dass diese ganz hervorragend damit umgehen können, wenn man ihnen mit Respekt gegenüber tritt und gesetzte Grenzen verständlich erläutert. Gruß Meike

Autor	Beitrag
ussi 03.08.2010 10:12	meike :) wahrscheinlich hast du mich zu wörtlich genommen ^^ ich will damit sagen , in ganz europa gibts sportwetten, nur bei uns (BÜROKRATISCHEM STAAT) da ist alles illegal. lasst doch die leute tun & spielen , die machen es ja sowieso. glückspielstaatsvertrag wird eh so nicht verlängert, weil einige länder GOTTSEIDANK erkannt haben, dass das eh keinen sinn macht.
Claire 06.08.2010 10:24	Hallo, im Rahmen der gesamteuropäischen Konsumentenkampagne Right2bet wurden bei der FIFA-WM 2010 die Angebote mehrerer nationaler Monopolanbieter, wie etwa Svenska Spel (Schweden), De Lotto (Niederlande) und Lotto Bayern mit seinem Sportwettenangebot ODDSET mit privaten Anbietern wie etwa Ladbrokes, Bwin, Stanleybet, Unibet und William Hill verglichen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studie: · Die staatlichen Monopolveranstalter boten ihren Kunden durchschnittlich um 32% schlechtere Quoten als lizenzierte private Anbieter. Am schlechtesten waren Kunden aus Deutschland dran, die laut der Studie um 48% schlechtere Quoten erhielten als wenn sie frei den Anbieter mit der besten Quote hätten wählen können. - Ein "perfekter Wettkunde" (der bei der WM immer richtig lag) hätte bei einem Einsatz von EUR 20,- bei jedem WM-Match bei einem Monopolanbieter EUR 629,- weniger Gewinne gemacht als wenn er seine Wetten bei einem privaten Buchmacher hätte abgeben können. · Die Monopolanbieter boten den Kunden, die ihre Heimatmannschaft bei der WM mit einer Wette unterstützen wollten, um 35% schlechtere Quoten als private Anbieter. Auch hier war das deutsche Monopolangebot bei Weitem am schlechtesten. Bei ODDSET gab es laut der Studie um 62% schlechtere Quoten als bei einem frei zu wählenden Anbieter mit der besten Quote. Die genauen Zahlen findet ihr in der Studie anbei. Gruß, Claire
Kay Löffler 06.08.2010 13:06	Das bedeutet, dass das Suchtpotential bei den "Privatanbietern" wesentlich höher ist als bei den Monopolisten, oder? Also: Ziel erreicht: :D
Hassan 13.08.2010 14:30	Franz Beckenbauer ist gegen dieses Sportwettenmonopol weil der Sport deshalb 400 Millionen Euro in jedes Jahr durch die Lappen geht. Er will es lieber so haben wie in Frankreich und Italien denn die verdienen viel dadurch. Hassan
Kay Löffler 13.08.2010 22:16	Wenn einer viel verdient, lieber Hassan, dann hat er das vielen anderen aus der Tasche gezogen. Das Geld wäre besser auf direktem Wege bei Nachhilfeunterricht, Kulturangeboten, gesunder Ernährung, erholsamen Urlauben, Bildungsmaßnahmen, Benimmunterricht, Sportvereinen etc. gelandet. Dann hätten die Wettanbieter zwar weniger verdient, aber der Wetter mehr davon gehabt :D

Autor	Beitrag
schneiderlein 17.08.2010 16:28	Aufgrund eines vom Bundesverfassungsgericht bestätigten, höchst umstrittenen Urteils aus dem Jahr 2006, wurden viele Wettbüros in Braunschweig mittlerweile geschlossen. Laut niedersächsischem Innenministerium waren zuletzt noch 14 private Wettbüros in Betrieb. Mit Unterstützung des Staates wurden 10 versiegelt. Die restlichen Betreiber haben den Betrieb von sich aus eingestellt. In Braunschweig hat es sich damit ausgezockt. Zumindest in "legalen" privaten Wettbüros. http://www.newsclick.de/index.jsp/menuid/2048/artid/12782424 schneiderlein
foerster 18.08.2010 16:59	Die offiziellen Zahlen haben sich damit die Zahl der "bekannten illegalen Sportwettbüros" halbiert. Ok, das kann man einen Erfolg nennen. Warum die andere Hälfte der bekannten illegalen Sportwettbüros jedoch offensichtlich munter weiter agieren darf, lässt einen jedoch stutzig werden. Hinzu kommt: Das sind eben nur offizielle Zahlen über bekannte Sportwettbüros. Selbstverständlich gibt es auch noch weiterhin Wetten, von denen bloß niemand weiß. Es werden ja sogar neue Geräte neben versiegelten aufgestellt. Die Leute wissen sich offensichtlich zu helfen. foerster
prochnau 20.08.2010 16:16	Hier ein interessantes Interview mit dem VfB-Boss Erwin Staudt, der sich darin auch zum Thema "Sportwetten" äußert: BILD: Mittwoch bei der DFL-Tagung sind Sie in den Aufsichtsrat gewählt worden. Was sind Ihre Ziele? Staudt: „Ich werde den Vorstand unterstützen und motivieren. Es gibt ein paar Fragen, die den Bundesligisten richtig weh tun können. Zum Beispiel die Steuerpolitik. Oder Sportwetten. Hier werden wir von der Politik nicht gut behandelt.“ BILD: Inwiefern? Staudt: „In ganz Europa werden private Sportwetten mit einbezogen in den Profifußball. Bei uns sind sie ein rein staatliches Monopol. Die Bundesliga darf an diesem Wettbewerb nicht teilnehmen und kommt so auch nicht an die Mittel. Das ist Wettbewerbsverzerrung.“ http://www.bild.de/BILD/sport/fussball/bundesliga/vereine/stuttgart/2010/08/20/erwin-staudt/einen-millionen-star-holen-wir-nicht.html
ussi 21.08.2010 06:14	weis irgendwer ob der eugh am 6.9. etwas unternimmt ?? soll ja wieder so eine tagung sein :) ich hoffe nur, dass das endlich über den tisch geht & dass endlich diese sportwettengeschichte auch für private anbieter legalisiert wird & dass jede komune MILLIARDEN schadensersatz zahlen muss ^^
Kay Löffler 21.08.2010 22:05	Da es sich um mein Verfahren handelt, bin ich gegen die letzte Forderung ;-)

Autor	Beitrag
Schadulke 22.08.2010 09:22	Hallo, laut einer Forsa-Umfrage wetten mehr als 90% der Sportwetten-Teilnehmer im Internet zu Fußballthemen. Im letzten Jahr immerhin für 7,8 Milliarden Euro. Seit 2005 hat sich der Einsatz damit also mehr als verdoppelt. Und in dieser Zahl dürften die illegalen (weil nicht erfassten Zahlen) noch nicht einmal enthalten sein. Was ich besonders merkwürdig finde: Nach dem bekannten §285 des Strafgesetzbuches ist illegales Glücksspiel verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet. Für illegales Glücksspiel im Internet ist in Deutschland jedoch noch nie (!) jemand belangt worden. Wie kann denn das angehen? www.bitkom.org/de/presse/8477_64157.aspx Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 26.08.2010 17:27	Hier auch nochmal das offizielle Bitkom-Statement zur Lockerung des bestehenden Glücksspielrechts: BITKOM plädiert für eine Modernisierung des Glücksspielrechts. Der geltende Glücksspiel-Staatsvertrag untersagt es offiziell, deutschen Internet-Nutzern Lotto und Sportwetten anzubieten. Dennoch sind die Angebote populär, häufig stammen sie aus anderen Ländern. „Deutsche Kunden wandern durch das Verbot zu Anbietern aus dem Ausland ab“, so Prof. Scheer. Vier von zehn Online-Glücksspielern (39 Prozent) würden bei einer vollständigen Durchsetzung des Verbots ausländische Angebote nutzen. „Es besteht ein klares Bedürfnis vieler Glücksspielkunden nach Online-Angeboten. Es hat sich gezeigt, dass die Nutzer das Verbot deutscher Anbieter nicht akzeptieren und umgehen.“ BITKOM fordert die Bundesländer auf, sich bei der aktuellen Überprüfung des Glücksspiel-Staatsvertrags für eine staatliche Lizenzierung aller Sportwetten-Anbieter im Web zu entscheiden. Scheer: „Wir müssen dafür sorgen, dass für staatliche und private Anbieter gleich hohe Anforderungen gelten.“ So ließen sich auch Schutzvorkehrungen besser garantieren. „Private Anbieter sind ebenso wie staatliche in der Lage, Spielsucht, Manipulationen und Betrug vorzubeugen.“ Bislang vergäben die Länder aus rein finanziellen Interessen die Chance auf einen staatlich regulierten privaten Markt. „Hier wird ein Monopol aus der Vorkriegszeit zementiert. Das vernichtet Arbeitsplätze bei Online-Unternehmen in Deutschland.“ http://www.bitkom.org/de/presse/8477_64157.aspx foerster
lene 30.08.2010 11:44	Bitkom mag plädieren, wofür sie wollen, aber was hat der Bundesverband für Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. denn thematisch mit einer Modernisierung des Glücksspielrechts zu tun? Klar, es betrifft auch die neuen Medien. Aber Papierlieferanten mischen sich schließlich auch nicht beim Lotto ein. lene

Autor	Beitrag
Schadulke 02.09.2010 06:39	Hallo, Christian Seifert, Vorsitzender der Geschäftsführung der Deutschen Fußball Liga (DFL), hat sich für ein Ende des staatlichen Sportwetten-Monopols ausgesprochen. Stattdessen plädiert er für ein duales System mit einem staatlichen Lotto-Monopol und einem unter staatlicher Kontrolle geöffneten Sportwetten-Markt. Wie das genau aussehen soll, darüber schweigt er sich zunächst aus. Aber gut, so weit sind wir vielleicht auch einfach noch nicht... http://www.focus.de/sport/fussball/dfl-seifert-plaedierte-fuer-ein-duales-sportwetten-system_aid_547602.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
schneiderlein 06.09.2010 13:51	"Sportwetten gibt es in Deutschland nur, weil es Sport gibt, auf den man wetten kann. Die Klubs des Ligaverbandes tragen das volle finanzielle Risiko, haben Kosten von zwei Milliarden Euro. Wir sind davon überzeugt, dass unsere erhebliche Leistung bei der Erstellung der Spielpläne ausreichen würde, um diese Spielpläne nach aktuellem Recht urheberrechtlich zu schützen." Kann mir jemand sagen, was er damit genau meint? Warum sieht er die Spielpläne denn als urheberrechtlich gefährdet an? schneiderlein

Autor	Beitrag
Schadulke 10.09.2010 09:16	Hallo, nun gibt es auch noch Streit beim DOSB zwischen Führungsetage und Mitgliedsorganisation aufgrund des EuGH-Urteils: Rolf Müller, der Vorsitzende des Landessportbunds Hessen, hatte in einer ersten Reaktion den DOSB-Präsidenten Thomas Bach zum Rücktritt aufgefordert, weil dieser das EuGH-Urteil als „Meilenstein“ für den Sport bezeichnet hatte. Müller fürchtet nämlich um die finanziellen Grundlagen des Breitensports. Sein hessischer Landessportbund erhält immerhin 19 Millionen Euro jährlich aus den Erträgen der staatlichen Lotto- und Toto-Angebote. Davon trägt das Sportwettenangebot „oddset“ allerdings nur mit 800.000 Euro dazu bei. Nun hat man versucht, die Unstimmigkeiten mit einem offenen Brief zu kitten. Der Dachverband betonte, dass eine Liberalisierung des Sportwettenmarkts keine Auswirkungen auf das staatliche Lotteriemonopol hätte, das den Löwenanteil an den Breitensportgeldern beisteuert, und stattdessen zusätzliche Einnahmen auch für den Breitensport möglich seien. Dieses Geld soll vom Staat erwirtschaftet werden durch die Vergabe von Lizenzen an Sportwettenanbieter, die sich diesem Vorgehen offenkundig bereitwillig unterwerfen würden. „Wir würden uns gerne lizenzieren lassen und uns nach den staatlichen Bestimmungen richten, um auf dieser rechtlichen Basis unsere Marke ohne ständige Diskussionen über Legitimität positionieren zu können“, verspricht Marktführer bwin. Das beschwichtigt den Landessportbundchef Müller indes kaum. „Wenn heute das Monopol auf Sportwetten fällt, dann fällt morgen das Lotteriemonopol. Und dann geht uns richtig viel Geld für den Sport verloren.“ Neben dem Profifußball, der laut Ligapäsident Reinhard Rauball auf rund 300 Millionen Euro an zusätzlichen Werbeeinnahmen spekuliert, machen sich indes auch andere Sportarten Hoffnung auf neue Einnahmequellen - beispielsweise die Profiligen im Eishockey, Basketball und Handball sowie die im Fernsehen präsenten Wintersportarten. „Wettbewerbe wie die Vierschanzentournee oder Veranstaltungen im Biathlon-Weltcup könnten sicher neue Sponsoren erschließen“, sagt Stefan Schwarzbach vom Deutschen Skiverband (DSV). http://www.faz.net/s/Rub9CD731D06F17450CB39BE001000DD173/Doc~E0AD249D2EA3D4834A688A089180E7F67~ATpl~Ecommon~Scontent.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
bandick 08.04.2012 09:43	in asien ist wieder ein großer schlag gegen die sportwettmafia gelungen. bei einer razzia in kajang nahe malaysias hauptstadt kuala lumpur hat die polizei 137 personen verhaftet - denen drohen jetzt haftstrafen bis zu 20 jahren. http://www.focus.de/sport/mehrsport/allgemein-sportpolitik-illegale-sportwetten-137-verhaftungen-in-malaysia_aid_733587.html
räubertochter 10.04.2012 15:22	Tja, die Konsequenzen bei Verstößen gegen Recht und Ordnung sind tatsächlich ein ganzes Stück drastischer in Asien. Bis zu 20 Jahre für Wettmanipulation - so viel bekommt man hierzulande noch nicht mal für Mord. Umso krasser, dass sich die Involvierten deshalb trotzdem nicht davon abhalten lassen.

Autor	Beitrag
k.osdorf 24.04.2012 11:22	Das VG Kassel hat gestern ein Sportwettenvermittlungsverbot aufgehoben (Az: 4 K 692/11.KS). Details hier: http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/verbot-gegen-vermittlung-von-sportwetten-gescheitert/
bandick 29.04.2012 07:44	das problem ist doch, dass die regelungen immer noch widersprüchlich sind. es fehlt nach wie vor an einer kohärenten regelung zur begrenzung der wetttätigkeit. die ist aber erforderlich nach der rechtssprechung des eugh, was die rechtfertigung von beschränkungen der dienstleistungsfreiheit von sportwettenanbietern und -vermittlern angeht.
räubertochter 02.05.2012 08:27	Damit erzählst du leider nichts Neues. Bloß bei den Verantwortlichen kommt das leider nicht an. Oder vielmehr: Es ist ihnen offensichtlich egal bzw. sogar ganz recht, wie es geregelt ist. Oder eben nicht.
petergaukler 18.05.2012 15:57	aktuell vom 18.5.2012 18.05.2012 Das in Landesgesetzen fortgeführte Internetverbot des Ende 2011 ausgelaufenen Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) ist europarechtswidrig und unanwendbar. Das hat das Landgericht Bremen jetzt entschieden und ein einstweiliges Verbot gegen Tipp24 Deutschland aufgehoben, in Bremen staatliches Lotto über das Internet zu vermitteln. Tipp24 vermittelt seit Februar 2012 auf der Website www.lotto24.de Spielscheine für Lotto, seitdem dieses durch das Glücksspielgesetz Schleswig-Holsteins wieder zugelassen ist. http://www.wettzentrale.net/sportwetten-news/landgericht_bremen_hebt_gluecksspiel-internetverbot_gegen_tipp24_auf/u/1277/
Meike 19.05.2012 05:52	Hallo zusammen, hat jmd. den Langtext des Urteils, da die Begründung interessant ist? VG Meike
räubertochter 17.06.2012 11:21	Das ist ein Schritt, der durchaus ein wenig verwundert: Der deutsche Profifußball verzichtet künftig auf eine Beteiligung an staatlichen Einnahmen aus dem Bereich der Sportwetten - zugunsten des gemeinnützigen Sports: http://www.innsalzach24.de/sport/fussball/gipfeltreffen-berlin-fussball-verzichtet-staatliche-sportwetteneinnahmen-2355082.html

Autor	Beitrag
bandick 24.07.2012 15:00	nach 188bet und paddypower hat sich mit william hill nun ein weiterer sportwettenanbieter vom deutschen markt zurückgezogen aufgrund der "regulatorischen änderungen für sportwetten in deutschland". hier die pressemitteilung von william hill: wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass William Hill aufgrund von regulatorischen Änderungen für Sportwetten in Deutschland seine Sportwettenangebote für in Deutschland ansässige Kunden zurückgezogen hat. Ab dem 20. Juli um Mitternacht kann aus Deutschland nicht mehr auf diese Webseite zugegriffen werden und wir möchten Sie bitten, eventuelle Unannehmlichkeiten zu entschuldigen. Bitte beachten Sie, dass auf absehbare Zeit alle weiteren Angebote davon nicht betroffen sind (Glücksspieldienstleistungen, wie Casino und Poker, werden wie gewohnt funktionieren). Ab sofort können Spieler ihr Kundenkonto überprüfen und sich ausstehendes Guthaben auszahlen lassen. Dazu loggen Sie sich bitte auf unserer Webseite ein und wählen „Auszahlung“ unter dem Menüpunkt „Mein Konto“. Bitte beachten Sie, dass jegliche Ante-Post-Wetten, die vor dem 20 Juli abgegeben werden, gemäß der marktüblichen Regelungen Gültigkeit behalten. Spieler müssen also im Fall eines Gewinns auf ihr Konto zugreifen und eine Auszahlung beantragen. Bitte zögern Sie nicht und ermutigen Sie Ihre Spieler, den Kundenservice unter http://williamhill-de.custhelp.com/app/ask zu kontaktieren, falls Probleme beim Zugriff auf ihr Konto oder bei der Auszahlung ihrer Gelder auftreten sollten. Wir möchten diese Gelegenheit auch nutzen, um Ihnen allen für Ihr Vertrauen, das Sie William Hill bislang entgegengebracht haben, zu danken. Bitte entfernen Sie die deutschen Sportwettenangebote von Ihren Seiten. Selbstverständlich werden wir Sie über jegliche Änderungen auf dem Laufenden halten. Mit freundlichen Grüßen, Ihr Team von Affiliates United
räubertochter 12.11.2012 08:49	In Kempten, im Ober- sowie im Ostallgäu hat die Polizei zwölf Gaststätten durchsucht, deren Wirte ihr Einkommen durch illegale Sportwetten aufgebessert haben sollen. Bei der Aktion waren 100 Beamte im Einsatz, es wurden Sportwett-Terminals sowie Computer im Wert von etwa 100.000 Euro sichergestellt. Zudem fanden die Beamten umfangreiche Beweise wie Wettscheine und Umsatznachweise. Die Razzien standen nach Angaben der Staatsanwaltschaft Kempten im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen zehn Hauptverdächtige, gegen die wegen des Veranstaltens von unerlaubtem Glücksspiel ermittelt wird. http://www.sueddeutsche.de/G57380/953241/Schlag-gegen-Sportwetten.html

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Right2bet World Cup Report.pdf 565 KB